

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 9. Februar 2012

Nummer 2

INHALT

Tag		Seite
19. 1. 2012	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Bundesautobahn A 27 Bremen—Cuxhaven 92100 (neu)	9
30. 1. 2012	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen 20220	14
30. 1. 2012	Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern außerhalb des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung (Asylbewerberaufenthalts-Verordnung — AsylAVO) 27100 (neu)	16

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen
und der Freien Hansestadt Bremen über Aufgaben
und Zuständigkeiten im Bereich der Bundesautobahn A 27
Bremen—Cuxhaven**

Vom 19. Januar 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 12./19. Oktober 2011 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Bundesautobahn A 27 Bremen—Cuxhaven wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Januar 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Niedersachsen
und der Freien Hansestadt Bremen
über Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich
der Bundesautobahn A 27 Bremen—Cuxhaven**

Präambel

Das Land Niedersachsen (im Folgenden: „Niedersachsen“), vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, und die Freie Hansestadt Bremen (im Folgenden: „Bremen“), vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden

(1) Niedersachsen überträgt Bremen und Bremen übernimmt von Niedersachsen die sich aus Artikel 90 Absatz 2 des Grundgesetzes und den hierzu erlassenen und künftigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergebenden Aufgaben und Befugnisse der Straßenbaubehörden für die auf niedersächsischem Gebiet liegende Bundesfernstraßenstrecke zur Ausübung. Dieses Gebiet umfasst die Teilstrecke der Bundesautobahn A 27 Bremen—Cuxhaven

von der Anschlussstelle Ihlpohl km 82,171

bis zur Anschlussstelle Uthlede km 98,500

und ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 150 000 (**Anlage 1**) rot-gelb gepunktet sowie in einem Detailplan im Maßstab 1 : 100 000 (**Anlage 2**) rot gekennzeichnet.

(2) Bremen überträgt Niedersachsen und Niedersachsen übernimmt von Bremen die sich aus Artikel 90 Absatz 2 des Grundgesetzes und den hierzu erlassenen und künftigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergebenden Aufgaben und Befugnisse der Straßenbaubehörden für die auf bremischem Gebiet liegenden Bundesfernstraßenstrecken zur Ausübung. Dieses Gebiet umfasst die in der Stadtgemeinde Bremerhaven liegenden Teilstrecken der Bundesautobahn A 27 Bremen—Cuxhaven zwischen den Anschlussstellen Bremerhaven-Wulsdorf und Debstedt

von km 120,849 bis km 129,859

von km 130,380 bis km 132,553

von km 133,894 bis km 134,552

und ist in dem Übersichtsplan (Anlage 1) grün-rot gepunktet sowie in einem Detailplan im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage 3**) grün gekennzeichnet.

(3) Über die Zulässigkeit von Sondernutzungen und baulichen Anlagen nach den §§ 8 und 9 des Bundesfernstraßengesetzes im Bereich der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Teilstrecken der Bundesautobahn A 27 entscheidet das nach Absatz 1 oder 2 nunmehr zuständige Land im Einvernehmen mit dem jeweils anderen Vertragspartner.

Hannover, den
19. Oktober 2011
Für das Land Niedersachsen

Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Jörg B o d e

Artikel 2

Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörden

(1) Niedersachsen überträgt Bremen und Bremen übernimmt von Niedersachsen die sich aus der Straßenverkehrs-Ordnung ergebenden Aufgaben und Befugnisse für die auf niedersächsischem Gebiet liegenden Bundesfernstraßenstrecken zur Ausübung. Das sind die Teilstrecken der Bundesautobahn A 27 Bremen—Cuxhaven zwischen den Anschlussstellen Bremerhaven-Wulsdorf und Debstedt

von km 129,859 bis km 130,380

von km 132,553 bis km 133,894.

(2) Bremen wird im Interesse einer einheitlichen Verkehrsführung und -lenkung bei verkehrsbehördlichen Anordnungen auf den in Absatz 1 genannten Bundesfernstraßenstrecken auf eine mit der Ausschilderung der Bundesautobahnen in Niedersachsen übereinstimmende Verkehrsbeschilderung Rücksicht nehmen.

Artikel 3

Anwendbares Recht

Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes, das die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse übernommen hat. Dies gilt auch für die Frage, ob es vor einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren eines Vorverfahrens bedarf.

Artikel 4

Kündigung

Der Staatsvertrag kann mit einer Frist von einem Jahr bis zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2025, gekündigt werden.

Artikel 5

Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Der Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifizierungsurkunden folgt.

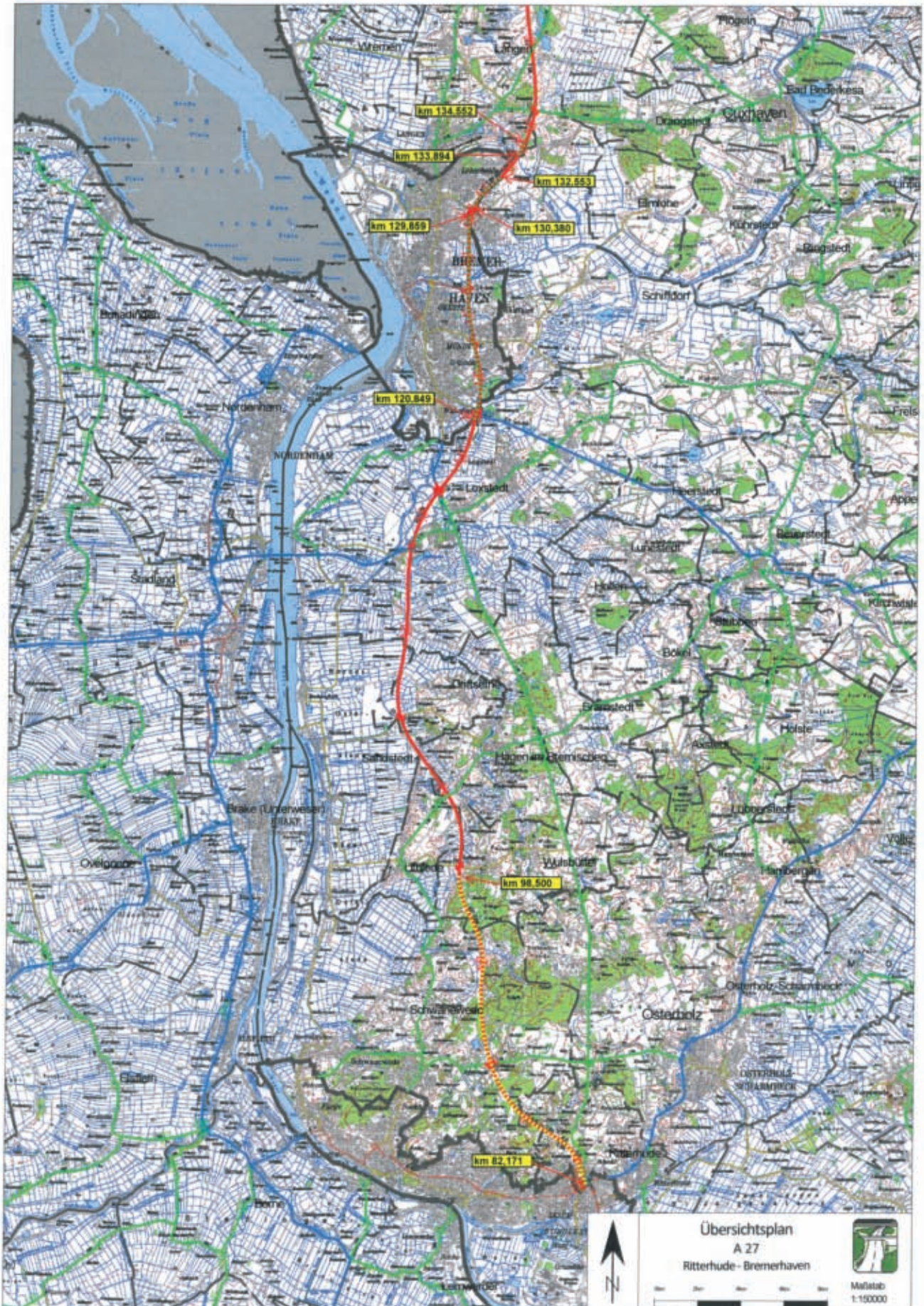
(2) Die am 18. August 1977 in Bremen und am 29. August 1977/20. September 1977 in Hannover vollzogene Vorläufige Verwaltungsvereinbarung zwischen Niedersachsen und Bremen gilt fort bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages.

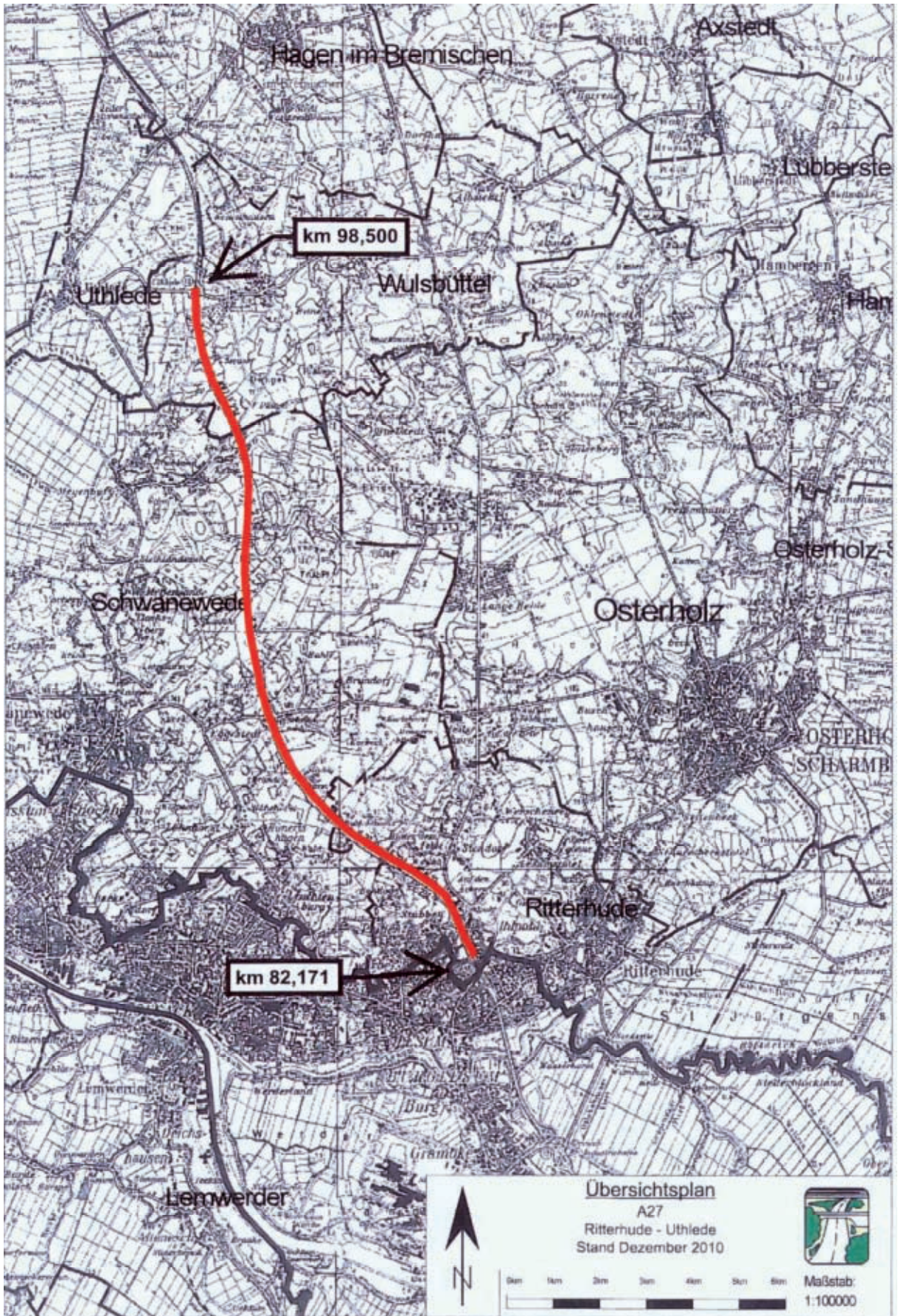
Bremen, den
12. Oktober 2011
Für die Freie Hansestadt
Bremen

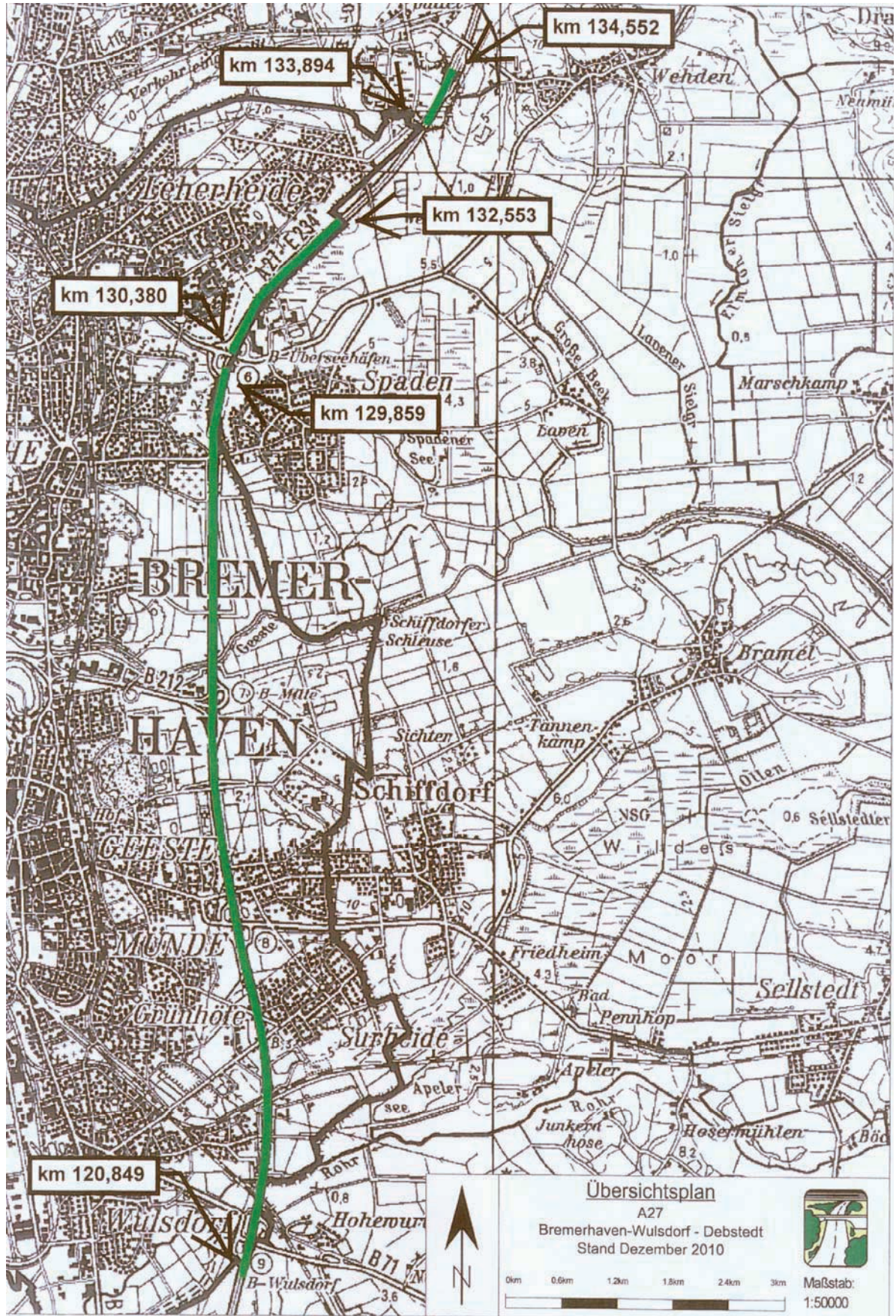
Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr

Dr. Joachim L o h s e

Anlage 1
(zu Artikel 1 Absatz 1 und 2)







Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Vom 30. Januar 2012

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21. August 2007 (Nds. GVBl. S. 422), geändert durch Verordnung vom 7. März 2009 (Nds. GVBl. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit eine Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen und im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde anzusetzen

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 17,25 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 14,00 Euro, |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 11,25 Euro, |
| 4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 1 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 9,00 Euro.“ |

2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.2.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „66“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.2.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „99“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
- c) In den Nummern 2.2.3 und 2.2.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ jeweils die Zahl „122“ durch die Zahl „140“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.2.5 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „244“ durch die Zahl „260“ ersetzt.
- e) In Nummer 2.2.6 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „366“ durch die Zahl „390“ ersetzt.
- f) In Nummer 2.2.7 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „488“ durch die Zahl „530“ ersetzt.
- g) In den Nummern 2.3 und 2.7 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ jeweils die Zahl „44“ durch die Angabe „12 bis 48“ ersetzt.
- h) In den Nummern 2.8.1.1 bis 2.8.1.11 werden in der Spalte „Gebühr in Euro“ jeweils die Angaben durch die Worte „nach Zeitaufwand“ ersetzt.
- i) In Nummer 2.10.3.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „20,40 bis 35“ durch die Angabe „30 bis 50“ ersetzt.
- j) Nummer 2.11.1.3 erhält folgende Fassung:
„2.11.1.3 Beratungshinweise für den Gemüse-, Spargel- oder Obstanbau, je Jahr 20 bis 90“
- k) In Nummer 2.14 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „25,60 bis 205“ durch die Angabe „50 bis 5 000“ ersetzt.
- l) In der Anmerkung zu Nr. 3.2 und der Anmerkung zu Nr. 4.1 wird jeweils die Angabe „13,25“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- m) In Nummer 4.2.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „18“ durch die Angabe „20 bis 25“ ersetzt.
- n) In Nummer 4.2.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „4,50“ durch die Angabe „5 bis 7“ ersetzt.
- o) In der Anmerkung zu Nr. 4.3.18 wird die Angabe „13,25“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- p) In Nummer 4.4.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „92“ durch die Zahl „101“ ersetzt.
- q) In der Anmerkung zu Nr. 4.4.2 wird die Angabe „13,25“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- r) In Nummer 4.5.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „51“ durch die Zahl „56“ ersetzt.
- s) In der Anmerkung zu Nr. 4.5.2 wird die Angabe „13,25“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- t) In Nummer 4.6.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „92“ durch die Zahl „101“ ersetzt.
- u) In Nummer 4.6.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „61“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
- v) In der Anmerkung zu den Nrn. 4.6.3 und 4.6.4 wird die Angabe „13,25“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- w) In Nummer 4.7.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „92“ durch die Zahl „101“ ersetzt.
- x) In Nummer 4.7.2.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „182“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
- y) In Nummer 4.7.2.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „102“ durch die Zahl „112“ ersetzt.
- z) In Nummer 4.7.2.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „65“ durch die Zahl „72“ ersetzt.
- aa) In Nummer 4.7.2.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „98“ durch die Zahl „108“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4.8 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „35,30 bis 118“ durch die Angabe „39 bis 130“ ersetzt.

- cc) In Nummer 4.9 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „7,00 bis 118“ durch die Angabe „8 bis 130“ ersetzt.
- dd) In der Anmerkung zu Nr. 4.10 wird die Angabe „13,25“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- ee) In Nummer 5.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „92“ durch die Zahl „101“ ersetzt.
- ff) In den Nummern 5.2 und 5.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ jeweils die Zahl „61“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
- gg) In der Anmerkung zu Nr. 5.4 wird die Angabe „13,25“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- hh) Die Nummern 6 und 6.1 erhalten folgende Fassung:

„6 Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1383) in der jeweils geltenden Fassung

6.1 Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden nach § 8“.

- ii) In der Anmerkung zu Nr. 9.3 wird die Angabe „13,25“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- jj) Nummer 15.4.4 wird gestrichen.
- kk) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18 Milchquotenverordnung vom 4. März 2008 (BGBl. I S. 359) in der jeweils geltenden Fassung“.

- ll) In Nummer 18.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

- mm) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22 Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) in der jeweils geltenden Fassung

22. 1 Überwachung nach § 12 Abs. 1

nach
Zeitaufwand
50 bis 5 000“.

22. 2 Anordnung nach § 13

- nn) Nach Nummer 22 werden die folgenden neuen Nummern 23 bis 25 eingefügt:

„23 Düngeverordnung in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) mit den nachfolgenden Änderungen

23.1 Genehmigung des Aufbringens nach § 4 Abs. 4 Nr. 5

23.1.1 Erstantrag

100
zuzüglich 5 je ha
5 je ha

23.1.2 Folgeantrag

23.2 Genehmigung anderer Zeiten nach § 4 Abs. 5 Satz 2

25 bis 100

23.3 Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 4

100 bis 5 000

24 Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der jeweils geltenden Fassung

24.1 Prüfung einer Aufzeichnung nach § 3 Abs. 2 Satz 2

80 bis 3 000

24.2 Prüfung einer Meldung nach § 4

50 bis 5 000

24.3 Entgegennahme und Registrierung einer Mitteilung oder einer Anzeige nach § 5

25

A n m e r k u n g zu den Nrn. 24.1 und 24.2:

Es ist das Maß des Verwaltungsaufwandes und die in Verkehr gebrachte Menge des Wirtschaftsdüngers zu berücksichtigen.

25 Düngemittelverordnung vom 16. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2524) in der jeweils geltenden Fassung

Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 9

100 bis 300“.

- oo) Die bisherigen Nummern 23 bis 25 werden Nummern 26 bis 28.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. Januar 2012

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung**

L i n d e m a n n

Minister

**Verordnung
über den vorübergehenden Aufenthalt
von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
außerhalb des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung
(Asylbewerberaufenthalts-Verordnung — AsylAVO)**

Vom 30. Januar 2012

Aufgrund des § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258), wird verordnet:

§ 1

¹Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen sich ohne Erlaubnis vorübergehend im Gebiet des Landes Niedersachsen aufhalten. ²Die Verpflichtung der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers, in einer bestimmten Gemeinde zu wohnen, bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Hannover, den 30. Januar 2012

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister Schünemann